

Satzung der Schützengesellschaft von 1433 Neumarkt i. d. OPf. e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Schützengesellschaft von 1433 Neumarkt i. d.OPf. e. V.“ und hat seinen Sitz in 92318 Neumarkt i.d.OPf..
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes e. V. und anerkennt dessen Satzung und Vereinsordnung. Das gilt auch für alle Mitglieder unseres Vereins, die sich ebenfalls diesen Vorschriften unterwerfen.
- (4) Er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.
- (2) Alle Einnahmen dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird erfüllt durch Förderung und Ausübung gemeinschaftlichen Schießens mit Sportwaffen, insbesondere durch die Teilnahme an Wettkämpfen und die Pflege der Schützentradition.
- (4) Der Verein fördert die sportliche und allgemeine Jugendarbeit.
- (5) Kein Mitglied des Vereins erhält bei Ausscheiden aus dem Verein oder dessen Auflösung Geld- oder Sacheinlagen zurück.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Geschäftsordnungen

Der Vereinsausschuss ist berechtigt, Geschäftsordnungen zu beschließen.

§ 5

Aufnahme von Mitgliedern

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei dem Schützenmeisteramt zu beantragen, das über die Aufnahme entscheidet. Das Aufnahmegesuch eines Minderjährigen muss von den Sorgerechtsinhabern oder eines Vertreters unterschrieben sein.
- (3) Gegen einen Ablehnungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde beim Vereinsausschuss zu. Die Beschwerde ist binnen 3 Wochen nach der Zustellung des Ablehnungsbeschlusses an das Schützenmeisteramt zu richten. Der Vereinsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen endgültig über die Beschwerde zu entscheiden.
- (4) Vereinsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Angehörige des Schützenmeisteramtes, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des 1. Schützenmeisters von der Mitgliederversammlung zu Ehrenschützenmeistern ernannt werden.

§ 6

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schützenmeisteramt zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
- (3) Der Ausschluss kann bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln, bei Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins erfolgen, soweit es sich um einen schwerwiegenden bzw. groben Verstoß handelt.
 - a. Der Antrag auf Ausschluss kann von jedem volljährigen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe beim Schützenmeisteramt gestellt werden.
 - b. Den Ausschluss spricht der Vereinsausschuss durch Beschluss aus.
 - c. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen – unter schriftlicher Mitteilung der Gründe wegen der der Ausschluss erfolgen soll - Gelegenheit zu geben, sich zu erklären. Die Äußerung hat binnen 2 Wochen zu erfolgen.
 - d. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu. Die Beschwerde muss innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich dem 1. Schützenmeister zugehen.
 - e. Während des Ausschließungsverfahrens ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Übt der Austretende oder Ausgeschlossene eine Funktion im Verein aus, so erlischt die
 - a. bei Austritt zum Ende des Geschäftsjahres und
 - b. bei Ausschluss spätestens mit Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern, die Anordnung der Vereinsorgane, insbesondere im Zusammenhang mit dem Schießbetrieb, zu befolgen und waffenrechtliche Bestimmungen mit der erforderlichen Sorgfalt nachzukommen und die beschlossenen Beiträge und Leistungen rechtzeitig zu erbringen.
- (3) Die Mitglieder im Alter von 16 bis 65 Jahren sind verpflichtet, Arbeitsdienste zu leisten. Ist ihnen dies nicht möglich, so haben sie einen Abgeltungsbetrag (Stundensatz je nicht geleisteter Arbeitsstunde) zu entrichten. Die Anzahl der Stunden und die Höhe des Stundensatzes zur Abgeltung der Arbeitsstunden werden jeweils am Jahresbeginn in einer Schützenmeistersitzung festgelegt und den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise zeitnah bekanntgegeben.
- (4) Schwerbehinderte mit erheblichen körperlichen Einschränkungen können auf Antrag durch das Schützenmeisteramt von Arbeitsdiensten befreit werden. Die Befreiung gilt für ein Jahr und kann auf Antrag erneuert werden.
- (5) Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie an den Versammlungen und an den Vereinsaktivitäten teilnehmen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Jahresbeitrag ist spätestens zum Ende des ersten Quartals eines jeden Jahres zu leisten.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
- (3) Der Verein erhebt von Neumitgliedern eine Aufnahmegebühr, deren Höhe auf Antrag von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9

Verwendung der Vereinsmittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.
- (3) Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Aufwandsentschädigungen begünstigt werden.

§ 10

Abteilungen

- (1) Für spezielle sportliche Disziplinen können Abteilungen innerhalb des Vereins etabliert werden. Für diese gilt die Vereinssatzung. Die Erlaubnis zur Installation einer Abteilung erteilt das Schützenmeisteramt. Die Abteilung hat das Recht, sich mit selbst gewählten Organen zu verwalten.
- (2) Die Abteilung kann sich eine eigene Abteilungsordnung geben und ist im Rahmen der Abteilungsordnung berechtigt, Sonderbeiträge festzusetzen und zu erheben.
- (3) Die Abteilungsordnung, sowie jede Änderung derselben, bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Genehmigung durch das Schützenmeisteramt.
- (4) Vor der Genehmigung soll der Ausschuss gehört werden.
- (5) Der Leiter der Abteilung muss dem Schützenmeisteramt alljährlich einen Tätigkeitsbericht und eine Übersicht über die Finanzlage der Abteilung erstatten.
- (6) Das Schützenmeisteramt ist befugt, jederzeit die Verwaltung der Abteilung zu überprüfen oder überprüfen zu lassen.
- (7) Mitglied der Abteilung kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
- (8) Das Vermögen der Abteilung bleibt Eigentum des Vereins und wird von der Abteilung unter Beachtung der Satzung und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eigenständig verwaltet.

§ 11

Wahlrecht, Wahlen, Abstimmungen

- (1) Wahlberechtigt, abstimmungsberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder nach einem Jahr ununterbrochener Mitgliedschaft, wenn sie am Versammlungstag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind abwesende Mitglieder, wenn von ihnen eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (2) Wahlen haben schriftlich zu erfolgen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Bewerber die Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern statt, auf die im ersten Wahlgang die meisten bzw. zweitmeisten Stimmen entfallen sind.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet - soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist - die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Abstimmungsgegenstand abgelehnt. Über ihn kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung abgestimmt werden.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- das Schützenmeisteramt
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 13

Das Schützenmeisteramt

- (1) Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. und 2. Schützenmeister, dem Schriftführer 3. Schützenmeister und dem Schatzmeister 4. Schützenmeister.
- (2) Der 1. und der 2. Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis, wobei im Innenverhältnis die des 2. Schützenmeisters auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt ist.
- (3) Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
- (4) Das Schützenmeisteramt wird vom 1. Schützenmeister einberufen. Der 1. Schützenmeister beruft die Sitzungen ein und legt die Tagesordnung fest. Im Vertretungsfall obliegen diese Pflichten dem 2. Schützenmeister.
- (5) Das Schützenmeisteramt entscheidet mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. im Vertretungsfall des 2. Schützenmeisters.
- (6) Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Schützenmeister anwesend sind.
- (7) Dem 4. Schützenmeister Schatzmeister obliegt die Führung der Kassengeschäfte. Verfügungen des 4. Schützenmeisters bedürfen der Gegenzeichnung durch den 1. Schützenmeister, wenn eine vom Schützenmeisteramt zu Jahresbeginn festgelegte Betragsgrenze überschritten wird. Einzelbeträge zu einem Ausgabezweck sind zu summieren.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Schützenmeisteramts, des Vereinsausschusses oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, ist der Vereinsausschuss berechtigt, einen Ersatz für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu wählen. Diese Bestimmung findet auf den 1. Schützenmeister keine Anwendung. Bei vorzeitigem Ausscheiden des 1. Schützenmeisters ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des 1. Schützenmeisters einzuberufen.

§ 14

Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt, den Abteilungsleitern und bis zu 7 von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitgliedern. Die Funktionsträger sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.
- (2) Er ist zuständig in den von der Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und in allen Angelegenheiten, die über die laufenden Geschäfte der Vereinsführung hinausgehen, ohne der Mitgliederversammlung vorbehalten zu sein.
- (3) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den 1. Schützenmeister bzw. im Falle der Verhinderung durch den 2. Schützenmeister. Die Einberufungsfrist beträgt 1 Woche unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungsleitung hat der 1. Schützenmeister bzw. im Falle der Verhinderung der 2. Schützenmeister. Der Vereinsausschuss ist einzuberufen, wenn dies die Mehrzahl der Ausschussmitglieder beantragt.
- (4) Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters bzw. im Vertretungsfall des 2. Schützenmeisters.
- (5) Der Vereinsausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder abstimmungsfähig – ordnungsgemäße Einladung vorausgesetzt.
- (6) Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Ausschussmitglieder endet mit der des Schützenmeisteramtes.
- (7) Der Vereinsausschuss kann Sonderausschüsse einsetzen. In diesen Ausschüssen ist der 1. Schützenmeister mit Sitz und Stimme vertreten.
- (8) Ehrenschiitzenmeister sind Mitglieder des Vereinsausschusses. Sie haben ausschließlich beratende Funktion.

§ 15

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Vereinsorgan.
- (2) Sie ist als ordentliche Sitzung einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal eines Kalenderjahres, einzuberufen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 4 Wochen durch Aushang am Schwarzen Brett unter Angabe der Tagesordnung. Eine Mitgliederversammlung zur Vereinsauflösung muss darüber hinaus in der Tagespresse von Neumarkt in der Oberpfalz bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf die folgenden Punkte:
 - a) Bericht des 1. Schützenmeisters
 - b) Bericht des 4. Schützenmeisters Schatzmeister unter Vorlage der Jahresrechnung
 - c) Prüfungsbericht der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung der Jahresrechnung

- e) Entlastung des Schützenmeisteramtes
 - f) Neuwahl des Schützenmeisteramtes, der Ausschussmitglieder und der Kassenprüfer – nach Ablauf der Wahlperiode
 - g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Mitgliederleistungen
 - h) Satzungsänderungen – soweit diesbezügliche Anträge vorliegen
 - i) Verschiedenes
- (5) Ankauf und Verkauf von Immobilien, Aufnahme von Krediten, dingliche Belastungen auf vereinseigenes Grundvermögen und Verpfändungen von Vereinsvermögen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder wahl- und abstimmungsberechtigt, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Es entscheiden die Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der 1. Schützenmeister einberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt oder das Vereinsinteresse dies aus besonderen Gründen erfordert. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regularien wie für die ordentliche Mitgliederversammlung, bis auf die Form der Einberufung. Sie erfolgt durch den 1. Schützenmeister mit einer Frist von mindestens 2 Wochen durch Brief oder eMail an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Soweit die außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen einberufen wird, muss der 1. Schützenmeister diese Versammlung spätestens 1 Monat nach Bekanntgabe des Verlangens durchführen.
 - (8) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich an den 1. Schützenmeister gestellt werden. Über Anträge, die nicht mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem 1. Schützenmeister zugegangen sind, kann nur mit Zustimmung des Schützenmeisteramtes abgestimmt werden. Soll über diese Anträge abgestimmt werden, sind diese – einschließlich der geänderten Tagesordnung - den Vereinsmitgliedern spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Bekanntgabe für die ordentliche Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang am Schwarzen Brett, für die außerordentliche Mitgliederversammlung durch Brief, Fax oder eMail. Später eingehende Anträge oder Anträge, die der Mitgliederversammlung verspätet zugestellt wurden, sind nicht berücksichtigungsfähig. Über Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Tagesordnung stehen, darf nicht abgestimmt werden, auch dann nicht, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder dies verlangt.

§ 16

Kassenprüfer

- (1) Es werden 2 Kassenprüfer bestellt, die vom Schützenmeisteramt vorgeschlagen werden und von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt werden.
- (2) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung der Kassengeschäfte des Vereins und seiner Abteilungen. Sie wird jährlich mit Abschluss eines Kalenderjahres durch die Kassenprüfer vorgenommen und so rechtzeitig beendet, dass in der ordent-

lichen Mitgliederversammlung über die Entlastung des Schatzmeisters entschieden werden kann. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer jederzeit auf Verlangen des 1. Schützenmeisters die Prüfung vorzunehmen.

§ 17 Protokoll

- (1) Über die Sitzungen des Schützenmeisteramtes, des Vereinsausschusses, deren Sonderausschüssen und die Mitgliederversammlungen ist Protokoll zu führen.
- (2) Die Protokollführung obliegt dem Schriftführer oder dem vom Sitzungsleiter Beauftragten.
- (3) Die Protokolle sind vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und dem 3. Schützenmeister Schriftführer des Vereins zwecks Zuführung zu einer Sammlung zuzuleiten.
- (4) Alle Protokolle werden den Mitgliedern nach Unterzeichnung per Aushang zur Verfügung gestellt.

§ 18 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Zur Beschlussfassung müssen mindestens $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erschienen sein. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Sollten an der Sitzung zur Vereinsauflösung nicht mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sein, muss innerhalb einer Frist von einem Monat eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden. Für die Einladung gelten die in dieser Satzung festgelegten Regularien. Bei dieser Versammlung genügt zur Beschlussfassung – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder - die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der nunmehr erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Nach dem Auflösungsbeschluss hat die Mitgliederversammlung 2 Liquidatoren zu wählen, die die Liquidation des Vereins durchführen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen der Stadt Neumarkt in der Oberpfalz mit der Auflage zu übergeben, dieses wieder unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Schießsports dauerhaft zu verwenden.
- (5) Die für die Vereinsgeschichte wichtigen Unterlagen, insbesondere die Mitgliederlisten, Chroniken, Fotos, Ehrenscheiben, Fahnen, sind dem Stadtarchiv zu übergeben.

§ 19
Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 20
Satzungsfassung

Diese neugefasste Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 18.03.2017 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen wurde, tritt an Stelle der Vereinsatzung vom 27.03.1986.

Neumarkt i. d. OPf., den 25.03.2017

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

4. Schützenmeister